

bezeichneten militärischen Kurse im Herbst 1867 und 1868 angesehen werden, indem erfahrungsgemäß diese Kurse für den Kasernenwirth gerade die einträglichsten gewesen wären; und zwar erscheint es den Verhältnissen angemessen, wenn der Nachlaß am Pachtzinse für die beiden Jahre 1867 und 1868 im Ganzen auf 1000 Fr. festgesetzt wird.

6. Auf den Grund ungehöriger Bereicherung kann die vorliegende Klage deshalb nicht gestützt werden, weil die Voraussetzungen einer ungehörigen Bereicherung durchaus mangeln, indem Beklagter nicht durch direkten Abbruch an dem Vermögen des Klägers einen Zuwachs zu seinem eigenen erhalten hat, während nach §. 467 des hünd. priv. Ges.-B., in Uebereinstimmung mit den Grundsätzen des gemeinen Rechts, eine ungehörige Bereicherung nur in diesem Falle eintritt.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Der Kanton Graubünden ist verpflichtet, an den Kläger 1000 Fr. zu bezahlen, in welcher Summe jedoch die bereits an denselben entrichteten 300 Fr. inbegriffen sind; mit der Mehrforderung ist Kläger abgewiesen.

#### 97. Urtheil vom 8. September 1877 in Sachen des Kantons Uri gegen A. Müller <sup>1)</sup>

A. Beklagter war von Mai 1871 bis Mai 1874, während drei Amtsdauern, von der Landsgemeinde erwählter Säckelmeister des Kantons Uri. Am 23. September 1874 gab derselbe seine Rechnung ab, welche jedoch, da sie die Einnahmen des 1. Quartals 1874 nicht umfaßte, sondern eine Nachtragsrechnung vorbehielt, vom Landrathe zurückgewiesen wurde. Darauf reichte A. Müller am 23. Oktober die Schlußrechnung ein; dieselbe schloß mit einem Aktivaaldo von 3654 Fr., welcher von Müller

<sup>1)</sup> Mit Rücksicht auf die ausführliche Begründung, aus welcher die wesentlichen thatsächlichen Momente zu entnehmen sind, ist der faktische Theil hier bedeutend abgekürzt worden.

am 5. Jenner 1875 an die Kantonskasse bezahlt wurde. Schon vorher, nämlich am 21. Oktober 1874, hatte jedoch die Regierung für 55,000 Fr., resp. 44,903 Fr. 12 Cts., angebliche Rechnungsschuld des Beklagten, den Rechtstrieb gegen denselben angehoben und gemäß der ernerischen Gesetzgebung Pfandgabe verlangt. Diese Sicherheit leistete Beklagter, indem er am 23. Oktober 1874 sein Gut Ried für 10,000 Fr., und am 5. Jenner 1875 weitere Liegenschaften für 21,088 Fr. 71 Cts., auf welche Summe (resp. 31,088 Fr. 71 Cts.) die Regierung ihre Forderung inzwischen reduziert hatte, zu Pfand gab; jedoch nur auf Recht hin, da er jede Schuldspflicht gegenüber der Regierung bestritt. Gleichzeitig verlangte er, daß über dieses Rechnungsverhältniß und die daheringe Restanzforderung der Regierung von Uri das Bundesgericht entscheide. Als dann die Regierung gleichwohl das auf Gut Ried bestellte Pfand liquidiren wollte, wurde die Liquidation durch diesseitigen Entscheid vom 29. Oktober 1875<sup>1)</sup> untersagt, bis vom Bundesgerichte über die Forderung, welche der Kanton Uri an den Beklagten stelle, entschieden sein werde.

B. Mit Klageschrift vom 31. Juli 1876 stellte nun die Regierung von Uri beim Bundesgerichte das Rechtsbegehren: „Es sei A. Müller zu verhalten, die von der Finanzkommission des Kantons Uri den 5. Februar 1876 aufgestellte Rechnung, wonach Beklagter gegenüber dem Staate für eine Summe von 28,535 Fr. 98 Cts. als Schuldner erscheine, als richtig anzuerkennen und seien demgemäß die sub. 23. Oktober 1874 und 5. Jenner 1875 bestellten Pfänder auf Gut Ried und den Liegenschaften Großbysang, Kleinbysang und 4 Eien für den genannten Betrag sowie für die von der Schuldsumme erlaufenen Zinsen als gültig und rechtskräftig zu erklären, unter Aufhebung des vom Beklagten erhobenen Rechtsdarsschlages und unter Verfallung desselben in sämtliche gerichtliche und außergerichtliche Kosten.“

Diese Forderung von 28,535 Fr. 98 Cts. besteht aus folgenden Posten, welche nicht im „Soll“ der vom Beklagten gestellten Rechnung stehen, jedoch nach der amtlich gefertigten Rechnung der Finanzkommission vom 5. Februar 1876 in dasselbe gehören:

<sup>1)</sup> Dieser Entscheid ist abgedruckt in Bd. I dieser Sammlung, S. 523 ff.

1. An Auslösung der Salzkaution der Salzstätte Altorf . . . . .	Fr.	1,454.20
2. An Guthaben der Salzstätte Unterschächen . . . . .	"	2,858.56
3. An diversen Guthaben für Bußen, Salz, Taxen . . . . .	"	11,825.17
4. An Guthaben der Salzstätte Altorf . . . . .	"	10,445.80
5. An Guthaben für Dymgeldrückvergütung . . . . .	"	322.71
6. Differenz auf einem Sparkassenanleihen . . . . .	"	29.28
7. Doppelbuchung . . . . .	"	5.—
8. Storno berechneter Verzugszinsen . . . . .	"	827.94
9. Nicht anerkannte Zinsen und Provision von Anleihen Knörr . . . . .	"	875.—
10. Verzugszinsen von der Gotthardstraßenrechnung . . . . .	"	74.07
11. Nachtragsdifferenzen der Salzrechnung pro 1873/74 . . . . .	"	23.85
	Summa Fr.	28,741.58

abzüglich 4 dem Beklagten gutgeschriebene Posten im Gesamtbetrage von 205 Fr. 58 Cts.

Nach der dem Klagebegehren ausdrücklich beigefügten Einschränkung fallen von der eingeklagten Forderung auch weiter in Abzug diejenigen Beträge von Bußen und Taxen, bezüglich welcher Beklagter den Ausweis leistete, daß dieselben ohne sein Verschulden unerhebbar seien.

C. Alt Kantonsäckelmeister Müller trug auf Abweisung der Klage an und stellte als Widerkläger das Rechtsbegehren, daß die Regierung von Uri verpflichtet werde, an ihn eine Entschädigung von 15,264 Fr. zu bezahlen.

Zur Begründung dieses Begehrens führte A. Müller an :

1. Er habe der Regierung von Uri vier Fässer Salz bezahlt, welche von dem Salzdepot als ausgegangen aufgeführt, jedoch von den betreffenden Salzstätten Wasen und Andermatt nicht bezahlt worden seien, weil dieselben den Empfang bestritten haben. Am Ende des Jahres habe sich nun ergeben, daß statt 113 Fässern, welche hätten vorrätzig sein sollen, 117 Fässer auf Lager sich befanden, und sei daher der Kanton Uri pflichtig, ihm den Preis jener vier Fässer mit 264 Fr. zurückzuvergüten.

2. Die Regierung von Uri habe ihn durch ihre lügenhaften im Drucke verbreiteten Berichte auf unverantwortliche Weise moralisch geschädigt, wofür er 15,000 Fr. verlange, sich vorbehaltend bezüglich der materiellen Schädigung eine selbständige Klage zu erheben. Die Regierung habe ihm nämlich in amtlichen Berichten unwahrer und doloser Weise vorgeworfen :

a. er habe Gelder als verausgabt verrechnet, die er in der Tasche behalten;

b. er habe eigenmächtig und ohne Noth bei der Sparkasse Geld enthoben;

c. er behalte Staatsgelder im Betrage von circa 35,000 Fr. zurück, während man ihm nicht beweisen könne, daß er nur einen Rappen besitze, vielmehr diese Summe gegenwärtig noch ausstehend sei;

d. er habe bei Negozirung des Anleiheus bei Knörr gewissenlos gehandelt.

Alle diese schweren unwahren Anschuldigungen seien ihm öffentlich entgegengeschleudert und im Drucke verbreitet worden. Man habe dieselben sogar vor Strafgericht aufgestellt und dieses Gericht lediglich auf den amtlichen Bericht hin, ohne Zulassung des Gegenbeweises, ihn verurtheilt. Die Staatsanwaltschaft habe sodann das Urtheil drucken und im Lande herum verbreiten lassen.

Die gleichen und noch weitergehende Vorwürfe habe ihm sodann die Regierung in der Beantwortung seiner Brochüre „Ein ernstes Wort,“ betitelt „Ein wahres Wort,“ gemacht, um ihn an Ehre und Kredit zu ruiniren.

D. Die Regierung von Uri trug auf definitive eventuell auf dermalige Abweisung der Widerklage an :

ad. 1. bestritt dieselbe die Behauptungen des Widerklägers;

ad. 2. erklärte die Regierung, daß sie an allen in ihren Berichten und in dem „wahren Worte“ enthaltenen Behauptungen festhalte. Wenn auch die getroffenen Maßregeln etwas scharfer Natur gewesen seien, so seien dieselben durch die außerordentliche Sachlage, die Renitenz und den Widerstand des Beklagten bedingt gewesen. Der vielleicht mitunter etwas erregte Ton in ihren Elaboraten erkläre sich satzfam durch die maßlosen Provokationen

und jedes Anstandes baaren Ausfälle des A. Müller in Pamphleten und in der Presse.

Der eventuelle Antrag rechtfertigte sich dadurch, daß der Beklagte und Widerkläger durch Urtheil des urnalischen Strafgerichtes der nachlässigen und unregelmäßigen Amtsverwaltung schuldig erklärt und zu einer Geldbuße verurtheilt worden sei, die Widerklage daher im Widerspruch mit diesem Urtheile stehe und somit jedenfalls so lange unstatthaft erscheine, als das Strafurtheil in Rechtskraft bestehe und nicht auf dem Wege der Revision wieder aufgehoben sei.

E. Durch Urtheil des Kantonsgerichtes von Uri vom 16. April 1875 wurde Anton Müller zu einer Buße von 500 Fr. Schadensersatz an den Staat und den Kosten verurtheilt, -- gestützt darauf, daß die von demselben abgelegte Jahresrechnung pro 1873/1874 laut dem amtlich geführten Untersuche und dem dahergigen regierungsräthlichen Berichte ergeben :

a. in formeller Beziehung :

1. Daß in den Ausgaben derselben nicht weniger als 37 verschiedene Conti im Gesamtbetrage von 6815 Fr. 02 Cts. erscheinen, wofür keinerlei Quittungen vorliegen ;

2. daß entgegen den bestimmten Vorschriften verschiedene Conti ohne das erforderliche visum bezahlt wurden ;

3. daß sowohl die Führung eines geordneten Kassabuches -- obwohl dem jeweiligen Säckelmeister nicht zur positiven Pflicht gemacht, aber für eine so wichtige Verwaltung unumgänglich nothwendig -- als auch diejenige des Obligationenbuches nur in sehr unvollständiger und mangelhafter Weise geschah.

b. in materieller Beziehung :

4. daß wegen verspäteter Einzahlung gesetzlich normirter Beträge Verzugszins im Betrage von 902 Fr. bezahlt werden mußten, welche Ausgaben dem Staate einzig aus Nachlässigkeit des Herrn Müller verursacht wurden ;

5. daß -- entgegen der laut Landraths-Erkenntniß vom 2. Oktober 1845 für die Verwalter öffentlicher Gelder und speziell für den Säckelmeister bestehenden Vorschrift, wornach die pünktliche Rechnungsabgabe vorgesehen ist -- Herr Müller nur auf wieder-

holte und ernstliche Aufforderungen Seitens der kompetenten Behörden zur Abgabe der Verwaltungsrechnung — welche erst am 23. September 1874 geschah — veranlaßt werden konnte ;

6. daß laut dieser Rechnung der Rechnungssteller einen Saldo von 7182 Fr. zu seinen Gunsten auswies, während die amtliche Prüfung dagegen erstellt, daß mehrere längst verfallene Haupteinnahmeposten im Gesamtbetrage von circa 49,500 Fr., Beträge, die zum Theil pünktlich eingezahlt werden (wie der Ertrag des Post- und Zollertrages), und theils, wenn der Säckelmeister seine Pflicht erfüllt, ebenfalls sofort flüssig gemacht werden können (wie der Ohngeld- und Salzertrag) — auffallenderweise gar nicht in der Rechnung gebracht waren, so daß Herr Müller als Schuldner von circa 55,000 Fr. sich ergibt ;

7. daß von Herr Müller zu einer Zeit Gelddarlehen für den Staat in bedeutendem Betrage erhoben wurden, welche mit Rücksicht auf die ordentlicher Weise geflossenen Haupteinnahmequellen einerseits, und die damals zu bestreitenden Staatsauslagen andererseits, nicht als Bedürfniß angenommen werden können ;

8. Daß sich somit ergibt, daß Herr Müller seit längerer Zeit bedeutende Gelder, die Eigenthum des Staates waren, besaß, selbe aber bei der Rechnungsabgabe dem Eigenthümer vorenthielt.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung :

1. Es handelt sich im vorliegenden Falle um die civilrechtliche Verantwortlichkeit des Beklagten aus seiner Amtsführung, als gewesenen Landes säckelmeister des Kantons Uri, gegenüber der dortigen Regierung, als Vertreterin des genannten Kantons. Soweit diese Verantwortlichkeit durch die ernersehe Gesetzgebung ihre Regelung gefunden hat, ist klar, daß diese Gesetzgebung zur Anwendung gebracht werden muß, indem die Kantone zur Zeit durchaus befugt sind, die Verantwortlichkeit ihrer Beamten, insbesondere dem Staate gegenüber, selbständig und nach ihrem Ermessen zu normiren. Soweit dagegen die ernersehen Gesetze keine bestimmten Vorschriften enthalten, sind die Grundsätze des allgemeinen Civilrechtes anzuwenden.

2. Was nun die erste Post von 1454 Fr. 20 Cts., Betrag der

vom Beklagten an Landammann Luffer für Waagmeister Zraggen bezahlten Salzschild betrifft, so ist unbestritten, daß Beklagter von sich aus, ohne Bewilligung der Finanzkommission, solche Zahlungen aus der Kantonskasse nicht leisten durfte und daß er in concreto eine Ermächtigung der bezeichneten Kommission weder verlangt noch erhalten hat. Nach den Grundsätzen über Geschäftsbeforgung ohne Auftrag kann daher der Kanton Uri nur insofern zur Anerkennung dieser Post verpflichtet werden, als die Zahlung in seinem Interesse geleistet worden, was jedoch keineswegs der Fall ist.

3. Es ist zwar dem Beklagten ohne Weiters zuzugeben, daß die ernerische Regierung dadurch, daß sie die von Zraggen geleistete Kaution dem Landammann Luffer ausgingab und den erstern gleichwohl ohne neue Kaution in seiner Stellung als Salzauswäger beließ, sich einer Ungesetzlichkeit schuldig gemacht hat. Denn nach §. 6 der Verordnung über die Salzverwaltung vom 7. April 1853 haben die Salzauswäger Realkaution zu leisten und dürfen ihre Verrichtungen erst antreten, wenn dieselbe vom Regierungsrathe genehmigt ist. Und nach §. 10 *ibidem* soll ein Salzauswäger, welcher nach Ablauf eines Quartals länger als einen Monat mit der Zahlung zögert und dem Regierungsrathe deshalb verzeigt wird, sofort von dieser Behörde im Amte eingestellt und für Versilberung der Realkaution das Nöthige eingeleitet werden, — ein Verfahren, dem offenbar im vorliegenden Falle zu Gunsten des Salzauswägers zuwidergehandelt worden ist. Sofern daher der Beklagte die Kaution bei Luffer zu dem Zwecke ausgelöst hätte, um einen in Folge der Handlungsweise des Regierungsrathes dem Staate drohenden Schaden soweit möglich abzumenden, so wäre derselbe unzweifelhaft berechtigt, die zu diesem Zwecke gemachte Aufwendung dem Staate in Rechnung zu bringen. Allein für diese Absicht des Beklagten liegt nicht nur nichts vor, sondern es ist im Gegentheil der Beweis geleistet, daß Beklagter bei Auslösung jener Kaution keineswegs die Geschäfte des Staates führen wollte, sondern lediglich im Interesse des Salzauswägers Zraggen gehandelt hat. Es geht dies zur Evidenz hervor aus dem Schuldscheine, welchen Beklagter sich für jenen Betrag von den Eheleuten Zraggen hat ausstellen lassen,

in Verbindung mit dem Umstande, daß Beklagter weder bei Bezahlung des Luffer noch bei Abgabe der Kaution ins Archiv des Regierungsrathes irgendwie darauf aufmerksam gemacht hat, daß die Auslösung der Kaution aus den Mitteln der Staatskasse erfolge, resp. erfolgt sei, während er doch offenbar zu einer solchen Anzeige die dringendste Veranlassung gehabt hätte, wenn seine nunmehrige Darstellung auf Wahrheit beruhen würde. Hiernach kann von Gutheißung der Post von 1454 Fr. 20 Cts. keine Rede sein, sondern ist dieselbe gemäß dem Begehren der Klägerschaft aus der Rechnung zu streichen; und zwar ganz abgesehen davon, daß auch ein Beweis dafür, daß Post Bgraggen außer Stande gewesen wäre, aus eigenen Mitteln jene 1454 Fr. an Luffer zu bezahlen, beziehungsweise die vorgeschriebene Kaution zu leisten, und Beklagter daher durch Auslösung derselben im wahren Interesse des Staates gehandelt hätte, in keiner Weise erbracht ist.

4. Für die zweite Post, 2858 Fr. 56 Cts. Guthaben auf die Salzstätte Unterschächen, wird Beklagter aus doppeltem Grunde belangt, einmal wegen Nichtbeachtung seiner amtlichen Pflichten betreffend Einzug jener Schuld und sodann als Bürge und Selbstzahler für dieselbe. In der That ergibt sich nun aus den Akten, daß Beklagter gegen Abtretung der Gislerschen Aktiven sich als Bürge und Selbstzahler für dessen Schulden verpflichtet hat und ist daher, gestützt auf diese Verpflichtung, nicht einzusehen, wie derselbe sich der Verbindlichkeit zur Bezahlung dieser Summe auch nur zeitweilig entziehen will. Denn wer sich als Selbstzahler bezeichnet, verzichtet damit auf die Rechtswohlthat der Vorausklage, d. h. das Recht, den Gläubiger vorerst an den Schuldner zu verweisen; er haftet vielmehr in erster Linie gleichwie der Schuldner selbst und ist lediglich befugt, von dem Gläubiger gegen Bezahlung der Schuld die Abtretung aller Rechte, welche demselben auf den Hauptschuldner zustehen, zu verlangen. Es erscheint demnach auch bezüglich dieser Post die Klage begründet; immerhin jedoch in der Meinung, daß die Regierung verpflichtet ist, dem Beklagten gegen Bezahlung der 2858 Fr. 56 Cts. die von Salzauswäger Gisler geleistete Kaution ausshinzugeben, oder dieselbe, sofern Beklagter dieß vorziehen sollte, zu versilbern, und den



Erlös an der Summe von 2858 Fr. 56 Cts. in Abzug zu bringen.

5. Die dritte Post, 11,825 Fr. 17 Cts. Guthaben auf verschiedene Gemeinden für Bußen, Taxen u. s. w., soll nach Angabe beider Parteien aus Forderungen für an Privaten verkaufte einzelne Salzässer, Wirthschafts- und Militärentlassungstaxen, Bußen und Prozeßkosten bestehen. Die Parteien haben jedoch eine Ausscheidung dieser Post nach ihren besonderen Bestandtheilen nicht vorgenommen und so bleibt dem Richter nichts anderes übrig, als dieselbe, ohne Rücksicht auf den Entstehungsgrund der verschiedenen Guthaben, aus welchen sie gebildet wird, einheitlich zu behandeln. Offenbar machen den größten Theil derselben Bußen und Strafgeelder aus, und erscheint es demnach angemessen, bezüglich dieser Post diejenige Grundsätze zur Anwendung zu bringen, welche bezüglich der Haftbarkeit des Säckelmeisters für solche Guthaben des Staates bestehen.

6. Nun bestimmt Art. 70 des Landbuches in litt. b., für das, so der Landesäckelmeister an der jährlich abzustattenden Landesrechnung schuldig bleibe, solle er Bürgschaft leisten, und solches bis zur nächst darauf folgenden Landesrechnung bezahlen, und in litt. c. ibidem ist gesagt, der Landesäckelmeister solle jährlich die Zinsen, Strafschulden und dgl. für empfangen verrechnen. — Das Gesetz betreffend Umänderung unerhebbarer Geldbußen in eine andere Strafe vom 2. Mai 1851 schreibt vor: §. 1. Alle wegen Polizei- oder Frevelfällen ausgefallenen Geldbußen sollen, wenn sie nicht innert drei Monaten entrichtet oder durch freiwillige Arbeit abverdient werden, mit Zwangsarbeit abgetragen werden. — §. 2. Die zum Einzuge der Bußengeldder bestellten Behörden und Beamten haben nach Verlauf der drei Monate nach dem Strafurtheile die Strafschuldner nochmals zu mahnen, ihre Schuld in letzter Frist von 1—3 Monat abzutragen. Wird dieser Mahnung nicht entsprochen, so haben die mit dem Einzug Beauftragten das Verzeichniß der saumseligen Strafschuldner der Polizeidirektion einzugeben, welche dieselben zu angemessener Zeit, jedoch möglichst förderlich, zum Antritt der Strafarbeit einholen und anhalten wird. — In einem Regierungsbeschlusse vom 25. Juni 1866, mittelst welchem das Säckelamt

beauftragt wurde, Bußen im Betrage von 5277 Fr. Jemandem zum Einzuge zu übergeben, und die Polizeikommission zum Voraus den Auftrag erhielt, die nicht eingehenden Geldbußen durch die Betreffenden laut Gesetz abtragen zu machen, ist sodann bestimmt, daß künftig vom Säckelamt keine Schulden als unerhebbar abgenommen werden, von denen nicht der Ausweis geleistet sei, daß die durch das Gesetz über den Schuldtrieb gebotenen Mittel für Erzielung des Intasso fruchtlos erschöpft worden seien. Endlich hat die klägerische Partei noch einen Regierungsbeschluß vom 23. Februar 1874, landrätzlich genehmigt den 27. April gl. J., angerufen, welcher jedoch hier schon deshalb nicht in Betracht kommt, weil die Amtsführung des Beklagten unmittelbar nachher ihr Ende erreicht hat, jener Beschluß aber Wirkung nur für die Zukunft und nicht auch für die Vergangenheit äußern kann.

7. Es ist nun von vornherein klar und wird auch von der Klägerschaft unbedingt zugegeben, daß die in Art. 70 des Landbuches enthaltene Vorschrift, wonach alle Strafgeelder u. s. w. vom Landsäckelmeister als empfangen verrechnet werden müssen, nicht den Sinn hat, daß der Säckelmeister für alle diese Strafgeelder zu haften habe, seien dieselben eingegangen oder nicht. Eine solche Vorschrift würde die, wie überall, so auch im Kanton Uri gemachte Erfahrung, daß ein großer Theil der Strafbußen unerhältlich ist, ganz außer Acht lassen und im Widerspruche mit dem allgemein anerkannten Grundsätze des Strafrechtes, wonach ausgesprochene Strafen nur gegen die Verurtheilten vollstreckt werden können, dazu führen, daß Strafen, welche gegen die Verurtheilten als unvollziehbar sich erweisen, vom Landesäckelmeister getragen werden müßten, die Strafe also diesen statt der Schuldigen treffen würde. Die Folge der Unerheblichkeit solcher Bußen kann vielmehr nur die sein, welche das Gesetz vom 2. Mai 1851 aufstellt, daß dieselben in eine andere Strafe umgewandelt werden und zwar nach dem bezeichneten Gesetze durch Strafbarkeit abgetragen werden müssen. Die fiskalischen Interessen können hier selbstverständlich nicht maßgebend sein; denn die Bußen werden nicht ausgesprochen, um dem Staate Einnahmen zu verschaffen, sondern es haben dieselben den Charakter einer Strafe, welche,

wie bereits ausgeführt, derjenige tragen muß, dem sie auferlegt ist. Der Beklagte kann demnach nur zur Bezahlung desjenigen Betrages verpflichtet werden, welchen er nach den unbefritten gebliebenen Aussagen der Zeugen seit seinem Amts-Austritte eingenommen hat, also für 683 Fr. 28 Cts., und mag schließlich nur noch bemerkt werden, daß nach den Akten, in Uebereinstimmung mit dem Gesagten, der frühere Kantonsäckelmeister und jetzige Landamman Lusser, aus dessen Säckelamtsperiode noch im Jahre 1874 Straf gelder im Betrage von über 6000 Fr. ausstanden, für dieselben niemals, weder auf Bezahlung noch auch Pfandgabe, belangt worden, sondern stets verstanden gewesen ist, daß die uneinbringlichen Bußen von den Betreffenden durch Strafbarkeit abzutragen seien.

8. Es entsteht nun aber weiter die Frage, wer den Bezug der noch ausstehenden Bußen zu besorgen habe, ob der Beklagte zur Uebernahme desselben verpflichtet sei, oder ob derselbe dem jeweiligen Säckelmeister obliege. Eine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung existirt in dieser Hinsicht nicht und es scheint auch in der Praxis, wenigstens nach dem angeführten Regierungsbeschlusse vom Jahre 1866, nicht immer gleich verfahren worden zu sein. Im Interesse beider Theile liegt es aber offenbar, daß der Einzug nicht durch den Beklagten, sondern durch das Säckelamt, welchem gegenwärtig noch ein Adjunkt beigegeben ist, geschehe, und da, wie bereits bemerkt, ein gesetzliches Hinderniß nicht entgegensteht, so ist die Frage des Einzuges in letzterem Sinne zu entscheiden. Soweit es sich aber nicht um Straf gelder handelt, die im Falle der Unerhebbarkeit durch Strafbarkeit abverdient werden müssen, bleibt Beklagter gemäß seiner Anerkennung für diejenigen Beträge verhaftet, welche durch sein Verschulden unerhältlich sind.

9. Das Guthaben auf die Salzstätte Altorf kann gegenwärtig nur noch im Betrage von 10,445 Fr. 85 Cts. in Frage kommen. Denn nachdem Beklagter für den Waagmeister Zraggen dessen früher, in der Amtsperiode Lusser, aufgelaufene Salzschuld bezahlt hat, ist dieselbe erloschen und steht dafür lediglich dem Beklagten persönlich ein Guthaben auf Ersatz der gemachten Ausgabe auf Zraggen zu.

10. Was nun vorerst diejenigen Einreden betrifft, mit welchen Beklagter jede Haftpflicht für diese Post ablehnen zu können geglaubt hat, so erscheinen dieselben sämmtlich unbegründet. Daß die ernersehe Regierung den Salzauswäger Zraggen, trotzdem dessen Kaution zu Gunsten des frühern Säckelmeister Luffer versangen war, in seiner Stelle beließ, war allerdings, wie bereits oben bemerkt, eine mit dem Gesetze nicht im Einklange stehende Handlung, welche den Regierungsrath insofern verantwortlich machen könnte, als aus derselben Schaden entstanden wäre, die aber selbstverständlich den Beklagten von der Erfüllung der ihm gesetzlich als Landes säckelmeister obliegenden Verpflichtungen nicht entband und denselben daher nicht berechtigt, die Ersatzpflicht für denjenigen Schaden von sich ab und auf die Regierung zu wälzen, welcher bei gehöriger Beobachtung jener Pflichten hätte verhütet werden können. Wäre daher z. B. die gesetzliche Kaution nicht nachträglich von Zraggen noch geleistet worden, so würde Beklagter wohl mit Grund die Verantwortlichkeit für denjenigen Betrag der Salzschuld von sich ablehnen, für welchen die Kaution Deckung gewährt hätte; allein diese Kaution ist nunmehr vorhanden und Beklagter hat nicht einmal behauptet, geschweige denn nachgewiesen, daß der zeitweilige Mangel der Kaution auf die Größe des Guthabens an die Salzstätte Altorf irgendwie von Einfluß gewesen sei. Die weitem Einreden des Beklagten, daß Zraggen entgegen seinen Anordnungen und ohne sein Wissen und Willen vom Depot in Flüelen Salz erhalten habe, sowie daß er, Beklagter, durch einen Beschluß der Regierung vom 4. Dezember 1873 gezwungen worden sei, dem Zraggen einen außergewöhnlichen Kredit zu gewähren, sind bestritten und unerwiesen, übrigens auch völlig unerheblich. Denn es stand keineswegs in der Befugniß des Landes säckelmeisters, einer Salzstätte das nöthige Salz eigenmächtig vorzuenthalten; war ein Salzauswäger mit den Zahlungen im Rückstande, so sagte dem Säckelmeister der Art. 10. der Verordnung betreffend die Salzverwaltung, was er zu thun hatte, nämlich den Salzauswäger zu mahnen und bei weiterer Säumniß dem Regierungsrathe behufs dessen Einstellung und Verflüßung der Kaution zu verzeigen. Zu andern Maßregeln, insbesondere zu einer, ja

offenbar hauptsächlich das salzbedürftige Publikum schädigenden, Vorenthaltung des Salzes war der Säckelmeister dagegen weder berechtigt noch verpflichtet, und die Regierung handelte daher vollkommen richtig, wenn sie den Beklagten anwies, der Salzstätte Altorf das nöthige Salz zukommen zu lassen. Von der Haftpflicht für die Schuld dieser Salzstätte könnte daher Beklagter sich nur insofern befreien, als er nachzuweisen vermöchte, daß er gemäß dem citirten Art. 10 der Verordnung über die Salzverwaltung, welcher bestimmt, daß die Salzauswäger nach Ablauf eines Quartals zu bezahlen haben und wenn sie länger als einen Monat mit der Zahlung zögern, vom Direktor gemahnt und bei längerer Säumniß dem Regierungsrathe verzeigt werden sollen, vorgegangen, und gleichwohl vom Regierungsrathe zur Ablieferung von Salz an Zraggen verpflichtet worden sei. Allein einen solchen Beweis hat Beklagter weder geleistet, noch auch nur in rechtsgenügender Weise anerböten; vielmehr unterliegt nach den Akten keinem begründeten Zweifel, daß Beklagter den Zraggen, welcher von ihm auch in seinem privaten Interesse verwendet worden ist, absichtlich geschont und an der Stelle eines Salzauswägers zu erhalten gesucht hat. Offenbar hätte auch Beklagter nach seinem Amtsaustritte nicht von den Eheleuten Zraggen sich den Schuldschein pro 11,900 Fr. — ausstellen lassen und noch im Februar 1875 gerichtliche Schritte gegen dieselben gethan, wenn er nicht das Bewußtsein in sich getragen hätte, daß er für diese Post dem Staate verantwortlich sei.

11. Steht sonach die Haftpflicht des Beklagten für die Schuld des Salzauswägers Zraggen fest, so fragt sich weiter, ob dieselbe, wie Klägerschaft behauptet, darin bestehe, daß Beklagter direkt für die Schuld einstehen und demnach dem Staate Uriden Betrag von 10,445 Fr. 80 Cts. ohne Weiters vergüten müsse, oder ob Beklagter den Kanton vorerst an den Zraggen selbst verweisen und nur für einen allfällig auf demselben eintretenden Ausfall belangt werden könne. Nach den Grundsätzen des allgemeinen Civilrechtes wäre die Frage in letzterm Sinne zu beantworten; nach der ernerischen Gesetzgebung und Praxis muß dagegen der Ansicht der Klägerschaft beigetreten und Beklagter zur sofortigen Bezahlung dieser Post verpflichtet werden. Denn:

a. schreibt der Art. 70. litt. b. des Landbuches vor, daß der Landesfädelmeister für dasjenige, so er an der Landesrechnung schuldig bleibe, Bürgschaft leisten und solches bis zur nächstfolgenden Landesrechnung ausbezahlen müsse. Da nun nach litt. c. ibidem, wie Beklagter selbst zugibt, alle Guthaben des Staates als eingegangen zu verrechnen sind, so muß unter dem Saldo, welchen der Landesfädelmeister zu verbürgen und nach Ablauf eines Jahres zu bezahlen hat, nicht bloß der Baarsaldo, sondern der Rechnungssaldo, mit Inbegriff der Restanzen, verstanden sein und ist demnach der Landesfädelmeister pflichtig, diesen Saldo nach Ablauf eines Jahres baar abzutragen, soweit die Einnahmeposten nicht ohne sein Verschulden uneinbringlich gewesen sind. Im vorliegenden Falle ist nun einerseits die Frist von einem Jahre seit Stellung der letzten Rechnung des Beklagten längst abgelaufen und andererseits vollständig klar, daß die Schuld der Salzstätte nur deshalb den Betrag von 10,445 Fr. erreichen konnte, weil Beklagter die in Art. 10 der Salzverordnung enthaltene Vorschrift nicht beobachtete.

b. Nach dieser Verordnung soll das Salz vierteljährlich bezahlt werden, damit stets das nöthige baare Geld in der Staatskasse vorhanden sei, behufs Neuanschaffung von Salz und Bestreitung der laufenden Ausgaben. In Uebereinstimmung hiemit haben auch die Salzauswäger Realkautio n nur in demjenigen Betrage zu leisten, den das von ihnen während eines Vierteljahres zu beziehende Salz ersteigt. Der Landesfädelmeister, als Salzdirektor, kann somit nicht im Zweifel darüber sein, daß er, wenn er einen die Kautio n übersteigenden Kredit gewährt, dieß auf seinen Risiko thut und dann aus eigenen Mitteln dafür zu sorgen hat, daß der entsprechende Baarbetrag in der Staatskasse sich befinde.

c. Für diese Auslegung der betreffenden gesetzlichen Bestimmungen spricht auch die bisherige Uebung, indem z. B. der frühere Sädelmeister Lusser ohne Weiters den Betrag von 1454 Fr., welchen der Salzauswäger Zraggen schuldete, der Staatskassa aus eigenen Mitteln vergütet hat. Und endlich

d. scheint Müller selbst, wenigstens vor Anhebung dieses Prozesses, seine persönliche Schuldpflicht angenommen zu haben, indem

er sonst wohl kaum von den Eheleuten Zraggen sich einen Schuldschein für die ganze Post auf seinen Namen hätte ausstellen lassen.

Immerhin hat jedoch auch bezüglich dieser Post der Beklagte das Recht, zu verlangen, daß ihm gegen Bezahlung derselben die von Zraggen geleistete Kaution. ausgingegeben oder letztere vorerst versilbert und der Erlös an der von ihm zu vergütenden Summe in Abzug gebracht werde.

12. Das Guthaben von 322 Fr. 71 Cts., Ohmgeldrückvergütung aus früherer Zeit, steht dem Beklagten, angenommen seine Darstellung sei richtig, nicht als gewesener Landesfackelmeister von Uri, sondern als Privatmann zu. Dasselbe gehört daher allerdings nicht in die Landesrechnung, sondern ist vom Beklagten anderweitig, und zwar gegen die Ohmgeldsverwaltung geltend zu machen.

13. Bei der Post von 827 Fr. 94 Cts., Storno berechneter Verzugszinsen vom Anleihen der Ersparnikskassa von Uri, kommt in Frage, ob zur Zeit der Erhebung jener Anleihen soviel Baarschaft in der Staatskasse sich befunden habe, resp. bei gehöriger Pflichterfüllung des Beklagten sich hätte befinden sollen, daß die Bezahlung der Schulbeiträge aus dieser Kasse möglich und die Erhebung von Anleihen bei der Ersparnikskasse unnötig gewesen wäre. Nun ist aber das Kassabuch, welches hauptsächlich hierüber hätte Aufschluß geben können, nicht zur Stelle gebracht worden, indem jede Partei den Besitz desselben der andern zuschreibt und nicht bewiesen ist, daß der Beklagte in der Lage sich befinde, dasselbe zu ediren. Die Ableistung des Editionseides durch den Beklagten (§. 118 der eidg. C. P. O.) hat Klägerschaft nicht nur nicht verlangt, sondern sogar gegen dieselbe protestirt, und was ihr eigenes Eidesanerbieten betrifft, daß sie dem Beklagten das Kassabuch zurückgestellt und dasselbe seither nicht wieder empfangen habe, so hat Klägerschaft sich weder heute, noch innert der in §. 174. leg. cit. angesetzten Frist über Nichtbenutzung dieses Beweismittels durch den Instruktionsrichter beschwert, so daß dasselbe ohne Weiters außer Betracht fällt. Ein anderweitiger Beweis für die Richtigkeit der klägerischen Behauptungen ist aber nicht erbracht worden und kann sonach von Gutheißung

dieser Post keine Rede sein. Wenn Klägerschaft noch geltend macht, daß die Darleihen ohne Wissen der Finanzkommission erhoben worden seien, und auch gestützt hierauf ihren Antrag auf Streichung der Zinsen rechtfertigen zu können glaubt, so scheint einmal nach dem Briefe des Ersparnißkassaverwalter Lusser jene Behauptung nicht richtig zu sein, und andererseits ist dieselbe deshalb unerheblich, weil die Schulbeiträge zur Verfallzeit bezahlt werden mußten und von Klägerschaft nicht erklärt worden ist, daß dieß, wenn in der Staatskasse die nöthige Baarschaft mangelte, auf anderm Wege als mittelst Erhebung von Anleihen hätte geschehen können.

14. Ebenso unbegründet ist das Begehren, daß der Betrag von 875 Fr., Zinsen und Provisionen auf dem bei Knörr und Sohn in Luzern erhobenen Anleihen, in der Rechnung gestrichen und dem Beklagten überbunden werde. Die Parteien gehen darüber einig, daß Ende Juni 1873 ein Anleihen von 100,000 Fr. behufs Abbezahlung der auf jenen Zeitpunkt verfallenen Wechsel erhoben werden mußte und Beklagter mit der Kontrahirung desselben beauftragt war. Dagegen bestreitet Klägerschaft, daß Beklagter die Bewilligung zu Eingehung so oneroser Bedingungen gehabt habe, und will an Provision, Zins u. s. w. nur den Betrag von 1795 Fr. anerkennen, weil Beklagter versichert habe, daß die Erneuerung des Darlehens zu den gleichen Bedingungen wie früher stattfinde und nun für die drei vorhergehenden Monate nur 1795 Fr. haben bezahlt werden müssen. Allein an dieser Darstellung ist offenbar nur die letztere Thatsache richtig, alles Uebrige dagegen unrichtig. Denn aus dem Briefe und der Depeche, welche der Präsident der Finanzkommission, alt Landammann Zraggen, am 27. Juni 1873 an den Beklagten gerichtet hat, geht klar hervor, einerseits, daß die Finanzkommission, resp. ihr Präsident, darüber, daß das Anleihen nicht zu den frühern Bedingungen erneuert werden könne, wohl unterrichtet gewesen ist, und andererseits, daß derselbe dem Beklagten vollständig freie Hand gelassen hat, unter den, wie er sie selbst bezeichnet, „fatalen Umständen“ zu handeln, wie er es im Interesse des Staates für gut erachte. Von einer Haftbarmachung des Beklagten für die Differenz von 875 Fr. kann also



keine Rede sein, und zwar um so weniger, als Klägerschaft den Beweis nicht einmal versucht, geschweige denn geleistet hat, daß nach der damaligen Lage des Geldmarktes die Erneuerung des Darlehens zu billigeren Bedingungen, als es geschehen, hätte bewerkstelligt werden können.

15. Die Post von 74 Fr. 07 Cts., Verzugszinsen von der Gotthardstraßenrechnung, muß im Wesentlichen aus den gleichen Gründen, wie die Post 8 von 827 Fr. 94 Cts., verworfen werden, weil nicht bewiesen ist, daß der Baarschaftbestand der Staatskasse eine frühere Bezahlung der betreffenden Gotthardstraßenaktien erlaubt habe.

16. Von den übrigen Posten sind die sechste und elfte von 29 Fr. 28 Cts. und 23 Fr. 85 Cts. im Verlaufe des Prozesses anerkannt worden und daher an der klägerischen Ansprache in Abzug zu bringen. Umgekehrt hat Beklagter bezüglich der sechsten Post im Betrage von 5 Fr. zugestanden, daß dieselbe in der Rechnung doppelt figurire und er daher diesen Betrag der Klägerschaft vergüten müsse.

17. Unbelangend die vom Beklagten mittelst Widerklage gestellten Forderungen, so erscheint die Post von 264 Fr. für vier Fässer Salz begründet, indem aus den Bemerkungen des Fr. Gisler zu der Salzrechnung pro 1873 hervorgeht, daß anstatt 113 Fässern Salz, welche sich nach der Rechnung Ende 1873 auf Lager befinden sollten, damals 117 Fässer vorhanden gewesen sind, und eventuell über den Werth der vier Fässer, resp. das Quantitativ der vom Beklagten gestellten Forderung, unter den Parteien kein Streit herrscht.

18. Dagegen kann die zweite Forderung von 15,000 Fr. nicht gutgeheißen werden. Vorerst ist nicht recht klar, wofür Beklagter, welcher sich ausdrücklich eine besondere Klage bezüglich der materiellen Schädigung vorbehalten hat, den Betrag von 15,000 Fr. verlangt. Denn Entschädigung kann doch in der Regel nur wegen der nachtheiligen Folgen, welche gewisse Handlungen auf die Vermögensverhältnisse einer Person mit sich bringen, begehrt werden. Allein auch abgesehen hievon erscheint die Forderung unbegründet, weil nicht bewiesen ist, daß die urnersche Regierung gegen den Beklagten in doloser Weise vor-

gegangen sei. Nach den Akten unterliegt nämlich keinem begründeten Zweifel, daß Beklagter das Amt eines Säckelmeisters nicht gehörig verwaltet, sondern vielfache und theilweise sehr grobe Nachlässigkeiten begangen hat, welche der Regierung gerechten Grund zur Beschwerde gaben, so namentlich die gängliche Vernachlässigung des Bezuges von Bußen und Strafgeldern und sein Verhalten gegenüber der Salzstätte Altorf. Wegen anderer, noch schwererer, Fahrlässigkeiten ist Beklagter durch die ernerischen Strafgerichte verurtheilt und bestraft worden (vgl. insbesondere Erwägung 4. u. 7. des oben aufgeführten kantonsgerichtlichen Urtheils), und wenn nun auch die in diesem Urtheile festgestellten Thatsachen im vorliegenden, die civilrechtliche Verantwortlichkeit des Beklagten beschlagenden, Prozesse theilweise nicht haben erhärtet werden können, so verliert damit das ernerische Strafurtheil seine Bedeutung nicht, sondern hat dasselbe, so lange es in Rechtskraft besteht und nicht auf dem Wege der Kassation oder Revision umgestoßen ist, jedenfalls die Wirkung, daß Beklagter die ernerischen Behörden nicht wegen der Behauptung oder Verbreitung von Thatsachen, wegen deren er durch jenes Urtheil bestraft worden ist, auf Schadensersatz belangen kann. Allerdings hat sich die ernerische Regierung, insbesondere in ihrem „Wahren Worte,“ nicht der wünschbaren Objektivität beflissen, sondern sich Uebertreibungen und persönliche Bemerkungen begeben lassen, welche nicht vertheidigt werden können; allein mindestens der gleiche Vorwurf trifft auch den Beklagten, welcher durch seine leidenschaftlichen persönlichen Angriffe die Regierung provoziert hat und sich nun nicht darüber beklagen darf, wenn ihm dieselbe im gleichen Tone antwortete.

19. Nach dem in den vorigen Erwägungen Gesagten erscheint die Klage mit Bezug auf folgende Posten begründet:

a.	1,454	Fr.	20	Gts.	laut Erwägungen 2. und 3.
b.	2,858	"	56	"	" " 4.
c.	683	"	28	"	" " 7.
d.	10,445	"	80	"	" " 10. und 11.
e.	322	"	71	"	" " 12.
f.	5	"	—	"	" " 16.

Summa 15,769 Fr. 55 Gts.

Davon fallen jedoch in Abzug 205 Fr. 58 Cts. laut der eigenen Rechnung der Klägerschaft, und 264 " — " laut Erw. 16.

Summa 469 Fr. 58 Cts., und hat demnach Beklagter an den Kanton Uri zu bezahlen 15,299 Fr. 97 Cts.; immerhin jedoch in der Meinung, daß einerseits dem Beklagten das Recht zusteht, die Post von 322 Fr. 71 Cts., Ohmgeldrückvergütung, besonders gegen den Kanton Uri, resp. die Ohmgeldsverwaltung einzuklagen, und derselbe anderseits für die dritte Post, ursprünglich 11,825 Fr. 17 Cts., jetzt aber, nach Abzug der unter litt. c. dieser Erwägung aufgeführten 683 Fr. 28 Cts., nur noch 11,141 Fr. 89 Cts. betragend, im Sinne von Erwägung 8 zu haften hat.

20. Von der Summe von 15,299 Fr. 97 Cts. hat Beklagter, gemäß dem heute gestellten Begehren der Klägerschaft, Verzugszinsen zu 5 % vom 31. Juli 1876, als dem Tage der Einreichung der Klage an, zu bezahlen, indem er jedenfalls seit jenem Tage im Zahlungsverzuge sich befindet. Auch ist endlich die Klägerschaft berechtigt, für jene Summe sammt Zinsen die unterm 23. Oktober 1874 und 5. Jenner 1875 vom Beklagten bestellten Pfandrechte geltend zu machen.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

1. Der Beklagte und Widerkläger ist schuldig, an den Kanton Uri zu bezahlen 15,299 Fr. 97 Cts., sammt Verzugszinsen zu fünf pro Cent vom 31. Juli 1876 an, und es haften hiefür die unterm 23. Oktober 1874 und 5. Jenner 1875 vom Beklagten bestellten Pfänder.

2. Die Regierung von Uri ist pflichtig, nach der Wahl des Beklagten und Widerklägers entweder demselben gegen Bezahlung obiger Summe die von den Salzauswägern Giskler in Unterschächen und Post Bzraggen in Altorf geleisteten Kauttionen auszuliefern oder dieselben vorerst zu versilbern und den Erlös an der in Dispositiv 1. genannten Summe in Abzug zu bringen.

3. Für die gegenwärtig noch 11,141 Fr. 89 Cts. betragenden Ausstände an Bußen, Taxen u. s. w. in verschiedenen Gemeinden

(Post 3.) wird Beklagter und Widerkläger im Sinne von Erwägung 8. haftbar erklärt.

4. Dem Beklagten und Widerkläger ist das Recht vorbehalten, die Post von 322 Fr. 71 Cts. Ohmgelbrückvergütung besonders gegen den Kanton Uri geltend zu machen.

5. Im Uebrigen ist sowohl die Klage als die Widerklage abgewiesen.

6. Die Prozeskosten sind jeder Partei zur Hälfte auferlegt. Die außergerichtlichen Kosten sind wettgeschlagen.

